

Pet 1-16-06-265

Asylrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung der Residenzpflicht für Flüchtlinge sowie des Sachleistungsprinzips gefordert.

Hierzu liegen dem Ausschuss im Rahmen einer Kampagne Unterschriftenlisten mit über 290 Unterschriften sowie hinsichtlich der Forderung nach einer Abschaffung der Residenzpflicht weitere zielgleiche Eingaben vor.

Zur Begründung wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Residenzpflicht eine gesetzliche Regelung sei, die Flüchtlinge massiv in ihrer Bewegungsfreiheit einschränke. Da sich Asylverfahren sehr lange hinziehen könnten, führe die Regelung dazu, dass sich ein Flüchtling bis zu zehn Jahren nur in dem Kreis der zuständigen Ausländerbehörde aufhalten dürfe. Soziale Kontakte würden behindert. Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien könnten mit Gleichaltrigen aus nahe gelegenen Städten nicht zusammentreffen. Auch die Religionsfreiheit werde beschnitten. Fahrten zu Moscheen oder Gemeindetreffen würden oftmals untersagt. Wer den Landkreis ohne Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde verlasse, begehe eine Ordnungswidrigkeit und im Wiederholungsfalle eine Straftat. Durch die Residenzpflicht würden Flüchtlinge diskriminiert und kriminalisiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der zu der Eingabe eingeholten Stellungnahmen des Bundesministeriums des Innern (BMI) sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wie folgt zusammenfassen:

noch Pet 1-16-06-265-

Im Asylverfahren werden mit der räumlichen Beschränkung nach § 56 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) die gesetzgeberischen Ziele verfolgt, dass

1. die mit der Aufnahme von Asylbewerbern verbundenen Aufgaben und Belastungen gleichmäßig auf die Länder verteilt werden und
2. Asylsuchende jederzeit für die Zwecke ihres Verfahrens und dessen beschleunigte Durchführung erreichbar sind.

Die räumliche Beschränkung nach § 56 AsylVfG bezieht sich typischerweise auf den Bezirk der Ausländerbehörde. (Der Aufenthalt des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist grundsätzlich auf das Gebiet des Landes beschränkt, vergleiche § 61 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)).

Nach den §§ 57, 58 AsylVfG ist das vorübergehende Verlassen des Bezirks in bestimmten Fällen kraft Gesetzes erlaubt (Wahrnehmung von Terminen bei Gerichten und Behörden) oder kann durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (in Fällen der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung) bzw. muss durch die zuständige Ausländerbehörde (keine Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung) bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (dringendes öffentliches Interesse, zwingende Gründe, Vermeidung einer unbilligen Härte) erlaubt werden.

Ein Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung kann gemäß § 86 AsylVfG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung zuwiderhandelt, § 85 Nr. 2 AsylVfG.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in einem Beschluss vom 10. April 1997 (2 BvL 45/92) diese asylrechtlichen Bestimmungen und ihre Strafbewehrung in vollem Umfang für verfassungsmäßig erklärt. Mit Entscheidung vom 20. November 2007 hat ferner der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die deutschen Vorschriften zur räumlichen Beschränkung bei Asylbewerbern als mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und insbesondere Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK („Recht auf Freizügigkeit“) vereinbar

noch Pet 1-16-06-265.

angesehen. Die der Entscheidung zugrunde liegende Beschwerde wurde als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Die entsprechenden Vorschriften sind daher rechtlich nicht zu beanstanden. Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass die Einschränkungen entfallen, wenn den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird oder festgestellt wird, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 ff AufenthG (z. B. Gefahr der Folter oder drohende Todesstrafe) besteht. Dieser so genannte subsidiäre Schutz ist durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (Bundesgesetzblatt I S. 1970) deutlich erweitert worden, insbesondere erhalten die Betroffenen nunmehr grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 3 AufenthG).

Nach Auffassung des Ausschusses trägt die geltende Rechtslage den Interessen der Asylbewerber und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern ausreichend Rechnung.

Auch die Forderung nach einer Abkehr vom Sachleistungsprinzip vermag der Ausschuss nicht zu unterstützen.

Die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bestehende Pflicht zur Bedarfsdeckung in Form von Sachleistungen gilt zunächst für solche Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind. Für diese Leistungsberechtigte ist die Deckung des notwendigen Bedarfs durch Sachleistungen grundsätzlich rechtlich bindend und damit für die zuständige Behörde zwingend vorgeschrieben. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Bedarfsposition „Kleidung“. Die zuständige Behörde hat hierbei keinerlei Ermessen hinsichtlich des „Ob“ der Gewährung von Sachleistungen.

Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 AsylbLG wird zwar eine Ausnahme vom Sachleistungsprinzip des § 3 Abs. 1 AsylbLG normiert, allerdings gilt auch bei dieser Art der Unterbringung

noch Pet 1-16-06-265

von Leistungsberechtigten im Hinblick auf den Regelungszweck des Gesetzes grundsätzlich der Vorrang von Sachleistungen.

An Stelle vorrangig zu gewährender Sachleistungen kann im Falle des § 3 Abs. 2 AsylbLG (nur) dann auf andere Leistungsformen zurückgegriffen werden, wenn dies durch konkrete Umstände erforderlich ist, die sich etwa aus der Unterbringungssituation, den örtlichen Gegebenheiten oder der Person des Leistungsberechtigten oder seiner Familienangehörigen ergeben. Es ist jedoch nicht jede Ermessensentscheidung über eine andere Form der Leistungsgewährung und damit ein Abweichen vom vorrangig geltenden Sachleistungsprinzip gerechtfertigt, sondern lediglich insofern, als die Sachverhalte ungeachtet des von Gesetzes wegen gewollten grundsätzlichen Vorrangs der Sachleistungsgewährung einen Rückgriff auf andere Formen der Leistungserbringung nahe legen und besonders rechtfertigen. Zwischen möglichen Ersatzformen der Leistungsgewährung besteht dabei eine Rangfolge, das heißt zunächst kommen Wertgutscheine, dann andere vergleichbare unbare Abrechnungen und lediglich zuletzt Geldleistungen in Betracht.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben daher auch unter Berücksichtigung von Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Artikel 16a Abs. 1 GG keinen Anspruch auf Gewährung von Sozialhilfe in der Form von Geldleistungen in Höhe der Regelsätze. Falls die Sachleistungen im Einzelfall qualitativ unzureichend sein sollten, besteht nur ein Anspruch auf eine verbesserte Zusammenstellung der Sachleistungen. Der vom Asylbewerberleistungsgesetz verfolgte Zweck, den Missbrauch des Asylverfahrens einzuschränken, rechtfertigt es, Asylbewerber ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz die erforderliche Hilfe zum Lebensunterhalt in der Form von Sachleistungen zu gewähren. Das wird auch vom Bundesverfassungsgericht nicht in Frage gestellt (BVerfG 2. Kammer des 2. Senats, NVwZ 2006, 447; BVerfGE 116, 229).